

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am **27. September 2018** die 1. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

### § 4

#### Höhe des Kostenbeitrages, Geschwisterermäßigung

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungsart	Betreuungsumfang (in Stunden, täglich)	Kostenbeitrag (pro Kind)
unter 3 Jahren (Kinderkrippe)	bis 5	97,00 € / Monat
	bis 7	132,00 € / Monat
	bis 8	150,00 € / Monat
	bis 9	168,00 € / Monat
	bis 10	185,00 € / Monat
von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)	bis 5	65,00 € / Monat
	bis 7	105,00 € / Monat
	bis 8	125,00 € / Monat
	bis 9	145,00 € / Monat
	bis 10	165,00 € / Monat
Hort	bis 2	33,00 € / Monat
	bis 3	37,00 € / Monat
	bis 4	41,00 € / Monat
	bis 5	46,00 € / Monat
	bis 6	60,00 € / Monat
Ferienbetreuung Hort Mehrstunde zur bestehenden Vereinbarung		0,50 € / Stunde

- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, ist der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, begrenzt. Kinder, die den Hort besuchen, bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

## **Artikel 2**

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit dem 1. November 2018 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 27.09.2018

A. Clauß  
Bürgermeister

(Siegel)